

AK. 45.

Ya  
3665 7, 485

Von  
X 200 3564



Patent.

Der neu angelegten Eier-  
ortens zu Ostra.

Anno 1696.

Wde

206



In Gottes Gnaden Wir Friedrich Au-

gustus / Herzog zu Sachsen / Tülich / Cleve und Berg / auch  
Engern und Westphalen / des H. R. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst /  
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henne-  
berg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / ic.

Fügen hierdurch männiglich zu wissen, Welchergestalt Wir an und bey unserm Vorwerke Ostra allhie / einen gewissen Bezirk von icht berührten Vorwercke an hinter der Schafferey hinauff nach den Drescher-Häusergen zu / von da auff der Land-Strasse hinunter bis Kotta / und von dar bis an die Elbe / zu einem Thier-Garten / umb darinnen Unserer Lust und Ergeligkeit zu pflegen / aus-  
ersehen / selbigen sofort mit einer Vermachung verwahren / und damit diese in gutem Esle beständig bleiben / auch das hinein gesetzte Bildprei desto füglicher beybehalten werden möchte / zur Passage der Reisenden / und anderer Leute / die sich des Durchgangs noch-  
wendig gebrauchen müssen / und desselben nicht entrathen können / mit unterschiedenen Thor- und Thüren / auch Häusern vor die Thor-  
Wärter versehen lassen; Dabey aber / was bey Durchpassirung beobachtet werden soll / vermittlest eines gedruckten Patents an  
männiglich zu publiciren und kund zu machen / nöthig erachtet: Begehren demnach befehlende / daß jedermann / so durch eine und  
andere Thüre oder Thor dieser Thier-Garten-Vermachung zu Ostra / seiner Angelegenheiten halber passiren will oder muß / dieselbe  
auff keinerley Weise weder an den Seulen / Brettern und durchgezogenen Stangen oder Latten zu beschädigen oder etwas davon zu-  
entwenden / oder diese Vermachung zu übersteigen weder Tags noch Nachts sich unterstehen solle. Die Passagiers, so Wunde bey  
sich haben / werden dieselben / so lange bis sie durch den Thier-Garten völlig passiret / an Stricken zu führen / oder gar zurück zu las-  
sen / auch die Cavalliers, wann sie Sommers-Zeit auff die Promenade fahren / oder reiten / die bey sich habenden Pistolen und Pli-  
ten / auch ander Pirsch- und Schieß-Gewehr bey dem Thor-Wärter ohne einige Exception abzugeben / oder selbstn gar zurück zu  
bleiben gewarnet: Es soll auch niemand mit Gewalt durchzudringen sich unterstehen / sondern allezeit so lange / bis ihm auffgema-  
chet worden / warten / und die Thür- und Thoren allemahl gewiß wieder zu zumachen / gehalten seyn. Und zwar alles und jedes  
bey willkührlicher hohen Straffe / und Unserer Unnade. Damit nun jedwedem mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen die  
Belegenheit benommen seyn möge; Ist dieses Patent zu jedermanns Nachricht an unterschiedenen Orten öffentlich angeschlagen  
zu befinden; Ubrkundlich mit Unserm Jagd-Secrer besieaelt / und aeaehen zu Dresden / am 16. Decembris, 1696.

Friedrich Augustus Chur-Fürst.



Johann Wilhelm Barwasser / S.





**S**ON GOTTES Gnaden Wir Friedrich Au-

gustus / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch

Engern und Westphalen / des H. R. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst /

Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henne-  
berg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / ic.

Fügen hierdurch männiglich zu wissen, Welchergestalt Wir an und bey unserm Vorwerke Ostra allhie / einen gewissen Bezirk von ickst berührten Vorwerke an hinter der Schässerey hinauff nach den Drescher-Häusergen zu / von da auff der Land-Strasse hinunter bis Kotta / und von dar bis an die Elbe / zu einem Thier-Garten / umb darinnen Unserer Lust und Ergekligkeit zu pflegen / aus-  
ersehen / selbigen sofort mit einer Vermachung verwahren / und damit diese in gutem Esse beständig bleiben / auch das hinein gesetzte Wildpret desto füglicher beybehalten werden möchte / zur Passage der Reisenden / und anderer Leute / die sich des Durchgangs noth-  
wendig gebrauchen müssen / und desselben nicht entrathen können / mit unterschiedenen Thor- und Thüren / auch Häusern vor die Thor-  
Wärter versehen lassen; Dabey aber / was bey Durchpassirung beobachtet werden soll / vermittelst eines gedruckten Patents an

männiglich zu publiciren und kund zu machen / nöthig erachtet: Begehren demnach befehlende / das jedermann / so durch eine und  
andere Thüre oder Thor dieser Thier-Garten Vermachung zu Ostra / seiner Angelegenheiten halber passiren will oder muß / dieselbe  
auff keinerley Weise weder an den Seulen / Brettern und durchgezogenen Stangen oder Latten zu beschädigen oder etwas davon zu-  
entwenden / oder diese Vermachung zu übersteigen weder Tags noch Nachts sich unterstehen solle. Die Passagiers, so Wunde bey  
sich haben / werden dieselben / so lange bis sie durch den Thier-Garten völlig passiret / an Stricken zu führen / oder gar zurück zu las-  
sen / auch die Cavalliers, wann sie Sommers-Zeit auff die Promenade fahren / oder reiten / die bey sich habenden Pistolen und Pli-  
ten / auch ander Hirsch- und Schieß-Gewehr bey dem Thor-Wärter ohne einige Exception abzugeben / oder selbstn gar zurück zu  
bleiben gewarnet: Es soll auch niemand mit Gewalt durchzudringen sich unterstehen / sondern allezeit so lange / bis ihm auffgema-  
chet worden / warten / und die Thür- und Thoren allemahl gewiß wieder zu zumachen / gehalten seyn. Und zwar alles und jedes  
bey willkührlicher hohen Straffe / und Unserer Unnade. Damit nun jedwedem mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen die  
Belegenheit benommen seyn möge; Ist dieses Patent zu jedermanns Nachricht an unterschiedenen Orten öffentlich angeschlagen  
zu befinden; Ubrkundlich mit Unserm Jagd-Secrer besieaelt / und gegeben zu Dresden / am 16. Decembris, 1696.

Friedrich Augustus Chur-Fürst.



Johann Wilhelm Barwasser / S.



FK Ja 3665



Landgraff  
berg / Graf  
Sü  
von ickht bei  
ter bis Kot  
ersehen / sel  
Wildprei i  
wendig geb  
Wärter ve  
männiglich  
andere Th  
auff feinerle  
entwenden /  
sich haben /  
sen / auch d  
ten / auch c  
bleiben gew  
chet worden  
bey willküh  
Belegenhei  
zu befinden ;

Friedri

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Legen s  
ga

*[Faint, illegible text at the bottom of the page]*

FK Ya 3665

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the lower middle section.

Handwritten signature or initials in black ink, partially overlapping the faint text.

Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through.



aden Wir Friedrich Au-  
 sen/ Tülich/ Gleve und Berg/ auch  
 R. Reichs Erztz. Chur-Fürst/  
 r. Lausitz / Burggraff zu  
 nstein / r.

e an und bey unserm B  
 den Drescher, Häuserg  
 en / umb darinnen Un  
 mit diese in gutem Esle  
 er Reisenden / und and  
 mit unterschiedenen Bh  
 g beobachtet werden soll  
 Begehren demnach b  
 tra / seiner Angelegenh  
 genen Stangen oder S  
 h Nachts sich unterste  
 n völlig passiret / an  
 made fahren / oder reit  
 er ohne einige Except  
 gen sich unterstehen /  
 wieder zu zumachen /  
 mit nun iedwedem m  
 anns Nachricht an u  
 aeachen zu Dresden. /



en gewissen Bezirk  
 and. Strasse hinun-  
 keit zu pflegen / aus  
 das hinein gesezte  
 s Durchgangs noch  
 äusern vor die Thor-  
 euckten Patents an  
 n / so durch eine und  
 l oder muß / dieselbe  
 er etwas davon zu-  
 iers, so Wunde bey  
 er gar zurück zu las-  
 Pistolen und Slin-  
 lbstn gar zurück zu  
 / biß ihm auffgema-  
 swar alles und iedes  
 zu entschuldigen die  
 fentlich angeschlagen  
 96.

Wilhelm Barwasser / S.

